

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
1	terraneTS bw GmbH	15.08.23	<p>Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneTS bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht direkt betroffen werden.</p> <p>Wie Sie den beigefügten Planunterlagen der terraneTS bw entnehmen können, verlaufen südlich, östlich u. nördlich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes verschiedene Gashochdruckleitungen sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terraneTS bw GmbH. Der Schutzstreifen von 8,0 m (4,0 m beidseitig der Leitungssachse) ist zwingend einzuhalten.</p> <p>Sollte sich Ihr Bauvorhaben in irgendeinen Bereich fortbewegen, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Vergrößerung des Plangebietes ist nicht angedacht. Die Flächen liegen nicht im Eigentum des Landwirtes. Falls hier ein Lagewechsel anstehen würde, wird eine erneute Beteiligung erfolgen.</p>
2	TransnetBW GmbH	15.08.23	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Vorentwurfs des Vorh. BPlan Nr. 2011-05 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandbauernfeld-Südost SHA-Tüngental" betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
3	Stadt Vellberg	15.08.23	<p>Seitens der Stadt Vellberg bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
4	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.08.23	<p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
5	Polizeipräsidium Aalen	16.08.23	<p>Seitens des PP Aalen, Führungs- und Einsatzstab bestehen keine Bedenken/ Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
6	Gemeinde Rosengarten	16.08.23	<p>Die Gemeinde Rosengarten bedankt sich für die Beteiligung in o.g. Verfahren und teilt mit, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
7	Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe	18.08.23	<p>Der Zweckverband Biberwasserversorgungsgruppe hat keine Leitungen in diesem Bereich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
8	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	18.08.23	Im betreffenden Plangebiet in Tüngental befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. In der Nähe verläuft unsere Leitung. Diese könnte bei der Verlegung von Stromleitungen eine Rolle spielen.	Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen Die Leitung verläuft in 500m westlicher Entfernung (direkt im Anschluss an das Gewerbegebiet Hesselental).
9	Gemeinde Oberrot	18.08.23	Von Seiten der Gemeinde Oberrot werden im Rahmen der Beteiligung keine Einwendungen oder Bedenken gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandbauernfeld-Südost SHA-Tüngental" der Stadt Schwäbisch Hall erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
10	Gemeinde Michelfeld	22.08.23	Belange der Gemeinde Michelfeld werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
11	Netze BW	23.08.23	Im Geltungsbereich des Bebauungsplans betreibt oder errichtet die Netze BW GmbH keine Anlagen. Unsere Belange werden von der Planung nicht berührt. Somit bestehen von unserer Seite keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht gewünscht.	Zur Kenntnis genommen.
12	Eisenbahn Bundesamt	24.08.23	Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes sind in der Planung ausreichend berücksichtigt; es bestehen keine Bedenken. Eine Blendwirkung der Solarmodule gegenüber den Triebfahrzeugführern ist zu vermeiden.	Zur Kenntnis genommen. Das Blendgutachten der SolPEG GmbH, Hamburg, mit Stand vom 26.03.2024 schließt eine Blendung von Triebfahrzeugführern aus.
13	Gemeinde Wolpertshausen	28.08.23	Seitens der Gemeinde Wolpertshausen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben BPlan Nr. 2011-05 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandbauernfeld-Südost SHA-Tüngental". Wir bitten allerdings um Zusendung eines übergeordneten Lageplans.	Zur Kenntnis genommen
14	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	29.08.23	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
15	Stadt Schwäbisch Hall, Abwasserbeseitigung	30.08.23	Zu o.g. BPlan haben wir keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
16	Stadt Schwäbisch Hall, Finanzen	30.08.23	Zu den Bebauungsplanunterlagen (Vorentwurf vom 05.06.2023) bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
17	DB Energie GmbH	31.08.23	<p>Im Geltungsbereich der Anfrage, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 2872 und 2873.</p> <p>Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich. Für eine abschließende Stellungnahme benötigen wir noch Ihre detaillierte Realisierungsplanung.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Übernehmen Sie bitte in den Bebauungsplan als Festsetzungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben. 2. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. 3. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An-/ und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden. Eine Annäherung des Krans oder Teile des Krans um mehr als 3 m an unsere Bahnstromleitung inkl. Mast ist untersagt. 4. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. 	<p>Die genannte Bahnstromleitung ist im Lageplan dargestellt.</p> <p>Eine detaillierte Realisierungsplanung wird zum gegebenen Zeitpunkt vorgelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Die Anregung wird bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Anregungen werden im Rahmen der Klärung mit der Bauaufsichtsbehörde berücksichtigt. Bauordnungsrechtliche Sachverhalte können nicht im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt bzw. festgesetzt werden.</p> <p>Der Vorhabenträger stimmt Bauausführungspläne rechtzeitig mit der DB Energie GmbH ab.</p> <p>Der Vorhabenträger berücksichtigt diese Vorgabe.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Vorhabenträger holt die notwendigen Einwilligungen der DB Energie GmbH ab.</p>

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>5. Im Bereich des Schutzstreifens müssen die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.</p> <p>6. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</p> <p>7. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</p> <p>8. Die Zufahrt, in einer Breite von 6 Metern, zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Weiterhin kann es im Zuge von Instandhaltungsarbeiten nötig sein das Umfeld temporär im Traversenbereich großflächig abzudecken, um Verschmutzungen zu verhindern. Einschränkungen in diesem Zeitraum sind zu tolerieren. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.</p> <p>9. Durch die Unterbauung der Bahnstromleitungen mit PV-Anlagen können Verschattungen auftreten. Witterungsabhängig kann es bei den Bahnstromleitungen zu Eisansatz kommen, wodurch Eisabwurf entstehen kann. Weiterhin werden unsere Bahnstromleitungen von Vögeln als Ruheplätze genutzt, wodurch es unter den Anlagen zu vermehrten Kotablagerungen kommen kann.</p> <p>10. Bei gewerblichen PV-Anlagen im Annäherungsbereich der Bahnstromleitungen ist ein abgestimmtes Brandschutzkonzept der Anlage vorzulegen.</p> <p>11. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.</p> <p>12. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung</p>	<p>Der Hinweis ist bereits in den Planungsrechtlichen Festsetzungen vorhanden.</p> <p>Die Maststandorte befinden sich außerhalb des Plangebietes. Der Hinweis ist bereits in den Planungsrechtlichen Festsetzungen vorhanden.</p> <p>Der Hinweis ist bereits in den Planungsrechtlichen Festsetzungen vorhanden.</p> <p>Die Maststandorte befinden sich außerhalb des Plangebietes.</p> <p>Wird als Hinweis in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Brandschutzkonzept wird zum Bauantrag erstellt und das Konzept der DB Energie vorgelegt.</p> <p>Die Lage der Erdungsbänder wird beim Bauantragsverfahren abgestimmt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>13. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.</p> <p>14. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</p> <p>15. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen- elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten.</p> <p>16. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kVBahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte an den Ersteller dieser Stellungnahme.</p> <p>17. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>18. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>19. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Das Pflanzgebot pfg 1 setzt nur die Anlage einer Hochstaudenflur fest. Höhere Gehölze sind nicht geplant.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um einen Solarpark. Es wird kein Gebiet geplant, bei dem sich Menschen länger aufhalten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der entsprechende Textabschnitt wurde dem Schriftverkehr nicht beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			20. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.	Zur Kenntnis genommen Die Planung ermöglicht die Zulässigkeit eines Solarparks.
18	Deutsche Bahn AG	04.09.23	Gegen die Neuaufstellung des o. g. Bebauungsplan bestehen aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken, wenn die Bedingungen/Auflagen und Hinweise der DB Energie GmbH aus beiliegendem Schreiben vom 31.08.23 – AZ: I.ET-S-SW 3 RS beachtet und eingehalten werden.	Zur Kenntnis genommen Siehe Stellungnahme Nr. 17
19.1	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	31.08.23	<p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) und der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden bereichsweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</p> <p>Im Ausstrichbereich der Erfurt-Formation ist wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Im Ausstrichbereich der Grabfeld-Formation sollte wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund</p>	Die Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
19.2	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	31.08.23	<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell wird hinsichtlich der Planung wie auch des Baus, Betriebs und Rückbaus von Freiflächenanlagen für Photovoltaik eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass im Rahmen solcher Vorhaben die bodenschutzfachlichen Anforderungen umfänglich berücksichtigt werden und ressourcenschonend mit dem Schutzgut Boden umgegangen wird.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag vorgelegt.</p>
19.3	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	31.08.23	<p>Mineralische Rohstoffe Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	Zur Kenntnis genommen
19.4	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	31.08.23	<p>Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Hinweis wird in die Planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>
19.5	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	31.08.23	<p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.</p>	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	
19.6	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	31.08.23	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnis genommen
19.7	Regierungspräsidium Freiburg	31.08.23	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen Im Bereich des Plangebietes weist das Geotopkataster keinen Eintrag auf.
20	Bauernverband Schwäbisch Hall	04.09.23	Zum aktuellen Stand der Planungen bestehen keine Bedenken. Dies insbesondere deshalb, da die Planung durch einen aktiven Landwirt erfolgt, der das Vorhaben zur weiteren Diversifizierung seines Betriebes nutzt. Zuletzt bitten wir um weitere Verfahrensbeteiligung.	Zur Kenntnis genommen.
21	Bundesnetzagentur	08.09.23	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m ² , die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: =====	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p> <p>Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) =====</p> <p>Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum. Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen. Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt. Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
22	Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH	21.09.23	<p>Der Standort der geplanten Anlage liegt ca. 1 Km südöstlich des Verkehrslandeplatzes Schwäbisch Hall, südlich der Anfluggrundlinie auf die Betriebsrichtung 28.</p> <p>Um zu gewährleisten, dass die Sicherheit der anfliegenden Luftfahrzeuge nicht durch Blendeffekte beeinträchtigt wird, ist ein Blendgutachten (glint and glare) notwendig.</p> <p>Außerdem liegt das Vorhaben im CNS Anlagenschutzbereich der Navigationsanlagen des VLP Schwäbisch Hall (Instrumentenlandesystem und VHF Peiler). Ein entsprechendes Gutachten zur Unbedenklichkeit muss von der Deutschen Flugsicherung erstellt werden und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zur Genehmigung vorgelegt werden.</p>	<p>Ein Blendgutachten wurde bei der SolPEG, Hamburg, beauftragt. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan berücksichtigt. Das Blendgutachten wird der Deutschen Flugsicherung zur Erstellung eines Gutachtens zur Unbedenklichkeit vorgelegt.</p>

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
23	Deutsche Telekom Technik GmbH	11.09.23	<p>Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bebauungsplanes nachfolgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsanlagen der Telekom (siehe beigefügten Lageplan). >> die markierte Kabeltrasse im südlichen Bereich des Planfeldes ist laut der beigefügten Agenda aufgelassen – also nicht mehr in Betrieb!!</p> <p>Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p> <p>Bei der Bauausführung ist die Kabelschutzanweisung der Telekom und das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen Die markierte Kabeltrasse scheint auf dem Weggrundstück 2276 zu liegen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>
24	Regierungspräsidium Stuttgart Außenstelle Ellwangen	13.09.23	<p>Das Plangebiet befindet sich südlich des Schwäbisch Haller Ortsteil Tüngental und wird über das bestehende Feldwegenetz erschlossen.</p> <p>Die Belange des Regierungspräsidiums Stuttgart, Baureferat Ost, sind demnach von der Maßnahme nicht direkt betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
25.1	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	14.09.23	<p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine Bedenken geäußert.</p> <p>Gleichwohl empfehlen wir, den Netzbetreiber zu beteiligen, da die Planung eine Stromleitung tangiert.</p> <p>Abschließend sollte sichergestellt werden, dass die Freiflächenphotovoltaikanlage nach einer dauerhaften Nutzungsaufgabe zurückgebaut wird. Wir empfehlen eine Festsetzung zur zeitlichen Befristung der baulichen im Plangebiet in den Textteil mit aufzunehmen. Hierzu verweisen wir ergänzend auf die Hinweise zum Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen des Umweltministeriums vom 16.02.2018 (Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (baden-wuerttemberg.de).</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Siehe Stellungnahme Nr. 17</p> <p>Die Regelung zur zeitlichen Befristung wird bei der Stadt Schwäbisch Hall üblicherweise im Durchführungsvertrag geregelt. An der Vorgehensweise wird festgehalten.</p>
25.2	Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	14.09.23	<p>Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem</p>	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent.</p> <p>Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen, 2. Verringern von Treibhausgasemissionen und 3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeinder oder zu verringernder Treibhausgase. <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die</p>	

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom¹.</p> <p>(8) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 6,5 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p> <p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die gewünschten Unterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens zur Verfügung gestellt.</p>
26	Immobilienmanagement Vermögen und Bau Baden-Württemberg	15.09.23	<p>Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren.</p> <p>Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.</p>	Zur Kenntnis genommen.
27	Vodafone West GmbH	15.09.23	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im	Zur Kenntnis genommen.

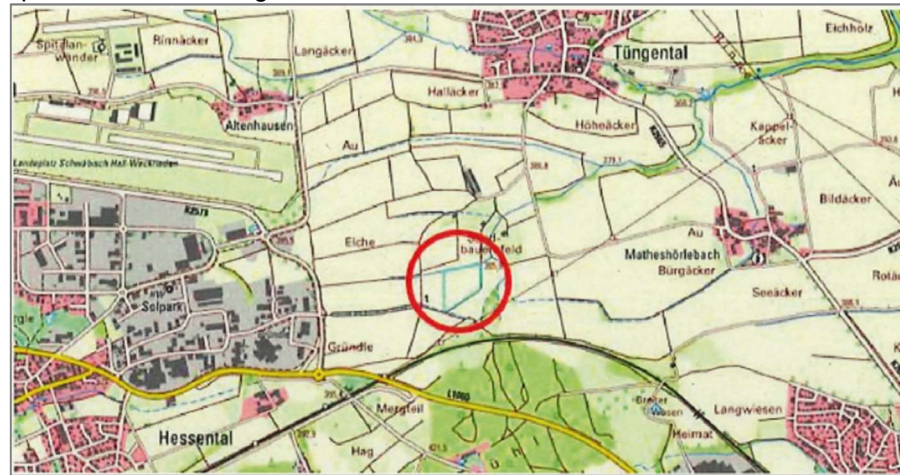
Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
28.1	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Naturschutzbehörde: Vorgesehen ist, dass die Flächen unter und neben den Modulen zu einer extensiv gepflegten artenreichen Magerwiese entwickelt werden, die durch Beweidung oder Mahd mit Abfuhr des Mähguts gepflegt werden. Dies wird aus naturschutzfachlicher Sicht begrüßt. Für Niederwild wird die Barrierefreiheit durch einen Zaun-Boden-Abstand von ca. 20 cm gewährleistet.</p> <p>Die Anlage soll durch Hecken und Blühstreifen außerhalb der Umzäunung aufgewertet werden. Zur Einbindung in die Landschaft soll die Umzäunung nach außen hin von einem mind. 2-reihigen Streifen mit Stauden oder Heckenbewuchs oder einem artenreichen Blühsaum aus einheimischen Arten gemäß der Pflanzliste des LRA SHA bepflanzt werden.</p> <p>Wie und wo die Einspeisung des Stroms ins Netz erfolgen soll sowie der Standort des Trafos ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Dies müsste noch ergänzt werden, auch im Hinblick auf mögliche Betroffenheiten von Schutzgebieten und geschützten Biotopen.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde hat unter Einhaltung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Die CEF-Maßnahme für das Brutvorkommen der Feldlerche im Plangebiet ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und im Anschluss über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern. Ein Monitoring ist gemäß den Angaben im Begründungsteil im 1., 3. und 5. Jahr auf Umsetzung und Erfolgskontrollen durchzuführen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Standorte der Trafostationen sind im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt. Die Einspeisung wird am nächstmöglichen Netzverknüpfungspunkt ins Mittelspannungsnetz im Schaltwerk Matteshörlebach stattfinden. Eine Einspeisezusage der Stadtwerke Schwäbisch Hall liegt seit 2022 vor.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die CEF-Maßnahme soll im Anschluss an die bestehenden CEF-Maßnahme des Bebauungsplanes Nr. 2118-01 „FPV Spitzrain-Süd Sulzdorf“ auf Flurstück 1905, Gemarkung Hessental angelegt werden.</p>
28.2	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Immissionsschutzbehörde: Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnis genommen

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
28.3	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde:</p> <p><u>Gewässer</u> Ein Gewässerrandstreifen von min.10 m von der Böschungsoberkante des Gewässers ist von allen Bauwerken freizuhalten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Es wird empfohlen, Art und Umfang des Bodenschutzkonzeptes vorab mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall - Bau- und Umweltamt abzustimmen.</p>	<p>Durch die Pflanzgebotsfestlegung entlang des Bachlaufes mit einer Mindestbreite von 10m ist der Gewässerrandstreifen gesichert. Bauwerke innerhalb der Pflanzgebote sind nicht zulässig.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird zum Bauantrag vorgelegt. Eine Abstimmung kann gerne erfolgen.</p>
28.4	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Landwirtschaftsbehörde:</p> <p>Seitens der Unteren Landwirtschaftsbehörde werden aufgrund des hohen Flächenverbrauchs besonders geeigneter landwirtschaftlicher Nutzflächen, hier 9,5 ha Ackerland, Bedenken erhoben, da die Belange der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch beeinträchtigt werden.</p> <p>Auf den Flurstücken 349 und 371 der Gemarkung Sulzdorf mit einer Größe von 6,5 ha befinden sich 6,5 ha Ackerland. Die überplante Fläche der Freiflächen-PV-Anlage hat eine Größe von etwa 6,5 ha und soll auf Ackerland errichtet werden, welche nach Digitaler Flurbilanz Baden-Württemberg nach der Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur Stufe 1 sowie nach der Flächenbilanz als Vorrangfläche 2 eingestuft wird.</p> <p>In der vorliegenden Änderung der Digitalen Flurbilanz werden die o.g. Flächen als Vorbehaltsflur 1 bewertet.</p> <p>Die Einstufungen aus der Reichsbodenschätzungen weisen eine Ackerzahl von 49-56, wobei der weit überwiegende Teil der Ackerflächen über 56 aufweist. Es handelt sich um einen Standort mit überwiegend Lehmboden mit sehr guter Durchwurzelbarkeit des Oberbodens, der durch Anschwemmung entstanden ist. Einen für hiesige Verhältnisse sehr gut bewirtschaftbaren Ackerstandort, der sich durch hohe bis sehr hohe Ertragsfähigkeit, eine gute Schlaggröße und eine optimale Hof-Feld-Entfernung auszeichnet.</p> <p>Die Flächennachfrage im Gebiet Sulzdorf ist sehr hoch. Das Flurstück befindet sich in einem durch Flurneuordnung sehr gut strukturierten Bereich mit geringer Entfernung zur Hofstelle.</p>	<p>Die Abhandlung der landwirtschaftlichen Belange wurde in der Begründung Kapitel 4. ausführlich dargestellt. Initiator des Solarparks ist ein aktiver Landwirt. Die EEG-Novelle 2023 weist den erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ und einen vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung zu.</p> <p>Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Das baden-württembergische Klimaschutzgesetz weist in §7 der öffentlichen Hand eine Vorbildrolle zu. Kommunen müssen im Rahmen ihrer Kompetenz die Erreichung der Klimaschutzziele aktiv unterstützen. Dazu zählt u.a. die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaik. Somit stellt das geplante Vorhaben einen wichtigen Beitrag der Stadt Schwäbisch Hall für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien dar.</p>

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>Nach § 1 Satz 3 der (Freiflächenöffnungsverordnung - FFO-VO) sind die Belange der Landwirtschaft zu wahren: <i>„Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.“</i></p> <p>Besonders geeignete Fläche sollen nach § 1 Satz 3 FFO-VO geschont werden. Dazu zählen in der Flurbilanz als Vorrangfluren der Stufe I und II eingestufte landwirtschaftliche Flächen. Diese Einstufung sind in der Abwägung der öffentlichen Belange entsprechend zu berücksichtigen. Die im o.g. Bebauungsplan dargestellte Fläche zählt aus unserer Sicht zu den nach § 1 Satz 3 FFO-VO besonders geeigneten Flächen.</p> <p>Daher bestehen von Seiten der Unteren Landwirtschaftsbehörde Bedenken gegenüber der Planung.</p>	<p>Dies wird durch die Stellungnahme der Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (25.2), ebenfalls Regierungspräsidium Stuttgart, begrüßt und unterstützt. Auch der Bauernverband erhebt in Stellungnahme Nr. 20 keine Einwände, da es sich um einen aktiven Landwirt handelt.</p> <p>Das Vorhaben ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. An der Planung wird festgehalten. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt.</p>
28.5	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Forstbehörde Auf den Flurstücken 349, 370 und 371 südlich von Schwäbisch Hall auf dem Gewann „Sandbauernfeld“ soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Auf den angrenzenden Flurstücken 1002 und 1003 befindet sich Wald im Sinne des LWaldG§2. In der Kommentierung zum LWaldG §2 wird Wald als eine Fläche mit Waldbaumen und Waldsträuchern beschrieben, welche einen flächenhaften Eindruck vermittelt und sich ein Bestandesinnenklima entwickeln kann. Einfachweise wird eine Fläche ab 0,2 ha, welche kompakt zusammenhängt, als Wald definiert.</p> <p>Es handelt sich zwar bei Photovoltaikanlagen nicht um Gebäude oder bauliche Anlagen mit Feuerstätten im Sinne des § 4(3) LBO, wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Waid kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Einschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte: - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko</p>	<p>Die genannte Fläche auf den Flurstücken 1002 und 1003 ist als geschütztes Offenland-Biotop mit der Nr. 168241270519 und dem Namen „Feldgehölz mit Tümpel östlich Hesselental“ festgelegt. Eine Betroffenheit von Wald war und ist deshalb nicht ersichtlich.</p> <p>Von der Grenze des Plangebietes im Bereich des Offenlandbiotopes wird ein Abstand von 12m bis zur Baugrenze eingehalten zusätzlich ergibt sich ein Abstand von 4m zu den geplanten Modulen um die festgelegten Pflegemaßnahmen durchführen zu können. Damit besteht zum Bewuchs des Offenlandbiotops ein abstand von mind. 16m. Das</p>

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			<p>von Sturmwurf oder -bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Aste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile, die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B, Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (IPV) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (ISWA), aus dem Jahr 2017, wird bei Solarmodulen deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt. - Solarparks stellen zwar keine baulichen Anlagen mit Feuerstätten gem. § 4 Abs. 3 LBO dar, jedoch wird hier durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) auch eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr geschaffen. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, stetig zu. - Darüber hinaus können seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs geltend gemacht werden. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waid-bäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waidumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. <p>Vor diesem Hintergrund wird dringend empfohlen, mit PV-Anlagen und insbesondere mit Trafostationen o.a. trotzdem einen Abstand von 30 m zu den Flurstücken 1002 und 1003 einzuhalten.</p> <p>Da bei eventuell durch den Wald entstehenden Schäden grundsätzlich die Waldbesitzer haften, sollte deren Einverständnis aus unserer Sicht zwingend eingeholt werden. Zur vorherigen Regelung von Schadensersatzansprüchen ist der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zugunsten des Waldbesitzers empfohlen.</p>	<p>Bachflurstück besitzt eine Breite von 3,4m. Der Bewuchs südlich des Bachlaufes weist eine Höhe von maximal 20m auf.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Der Anregung wird hinsichtlich der Trafostationen zugestimmt. Die Festsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Mit dem Eigentümer der Flurstücke 1002 und 1003 wird Kontakt aufgenommen und eine Klärung des Sachverhaltes durch eine Haftungsverzichtserklärung angestrebt.</p>

Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
			Abschließend bitten wir Sie, auf der Ebene des Bebauungsplans analog zu § 4 Abs. 4 LBOVVO den Abstand zum Wald einzuzeichnen.	Der Abstand zum Flurstück 1002 / 1003 wird im Vorhaben- und Erschließungsplan gekennzeichnet.
28.6	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde</p> <p>Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem geplanten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2011-5 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandbauernfeld-Südost Schwäbisch Hall-Tüngental“ nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.</p>	Zur Kenntnis genommen
28.7	Landratsamt Schwäbisch Hall	20.09.23	<p>Untere Straßenbaubehörde</p> <p>Die kürzeste Entfernung der geplanten Freiflächen-PV-Anlage zu klassifizierten Straßen beträgt rd. 1.168 Meter zur K 2665. Die verkehrliche Erschließung erfolgt laut Begründung Ziff. 6 über bestehende Feldwege.</p> <p>Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen von Seiten des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflage berücksichtigt wird:</p> <p>Sofern die Zufahrten zu klassifizierten Straßen erheblich verändert (z. B. verbreitert) werden sollen, ist vom Bauherren gemäß den §§16 und 18 Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) eine Sondernutzungserlaubnis vom Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt einzuholen. Dies gilt auch, sofern eine Zufahrt über die Bauzeit nur vorübergehend verändert und später wieder zurückgebaut werden soll.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Sondernutzungserlaubnis wird bei Bedarf eingeholt.</p>



Nr.	Behörden	Datum	Anregung	Abwägung/ Beschluss des GR
29	Stadt Schwäbisch Hall Zentrale Steuerung Klimaschutz- und Energiemanagement	21.09.23	Das städtische Klimaschutz- und Energiemanagement begrüßt nachdrücklich das Vorhaben „FPV Sandbauernfeld-Südost“. Das Vorhaben trägt zum beschleunigten, effizienten Ausbau regenerativer Energien bei. Dies leistet sowohl einen Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen als auch zur Förderung dezentraler, nachhaltiger Energieerzeugung und Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern und ist daher im Sinne der Klimakrise und des Klimaschutzes zu begrüßen.	Zur Kenntnis genommen.
30	Regionalverband Heilbronn-Franken	25.09.23	<p>Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.</p> <p>Wir begrüßen die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren Energieversorgung der Region. Die Stadt Schwäbisch Hall stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die gewünschten Informationen werden nach Abschluss des Verfahrens bereitgestellt.</p>
31	Umweltzentrum SHA e.V.	29.09.23	Im Gegensatz zu den meisten anderen bislang von der Stadt Hall beplanten FV-Flächen halten wir diesen Standort in seiner Ausdehnung für sehr problematisch. Er grenzt unmittelbar an ein größeres Biotopareal am Rossbach, welches zum Teil als Ausgleichsfläche des damaligen Flurbereinigungsverfahrens angelegt wurde, zum Teil auch als Biotopanlage (? und Ausgleich?) von Seiten der Stadt Hall. Das Areal wird von seltenen Offenland- und Feldarten als Rast- und Brutplatz in Anspruch genommen. Durch die Kulissenwirkung der FV-Anlage und Verlust an Brut- und Ruhefläche verringert sich die Wertigkeit des dortigen Biotopkomplexes. Dies lässt sich auch schwerlich ausgleichen, weil bei weiter entfernt realisierten Ausgleichsflächen der Zusammenhang mit dem Rossbach verloren geht. Wir fordern deswegen, die Anlage auf das Flurstück 371 zu begrenzen bzw. einen deutlich größeren Abstand zum Rossbach-Biotopkomplex einzuhalten.	<p>In die Strukturen des Biotops wird durch die Planung nicht eingegriffen. Der Rossbach und diese Biotopstrukturen werden durch einen mindestens 10m breiten Streifen vor Einträgen und Einflussnahme geschützt. Die ornithologischen Untersuchungen wurden durch Wolfgang Dornberger durchgeführt. Mit Ausnahme der Feldlerche wurden keine weiteren Offenlandbrüter erfasst. Die potentielle Störwirkung auf den Rossgraben und dessen Einzugsbereich wird sich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung vermindern. An der Planung wird festgehalten.</p>